

Gebührensatzung
vom 20.12.2012 zur Satzung über die Abfallentsorgung
in der Gemeinde Heek vom 20.12.2012
i.d.F.v. 07.12.2023

§ 1

Benutzungsgebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen der Abfallentsorgung erhebt die Gemeinde zur Deckung der Kosten nach § 6 Abs. 2 KAG NW Abfallentsorgungsgebühren.
- (2) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke und der in § 21 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Heek genannte Personenkreis. Die Grundstückseigentümer werden jedoch nicht dadurch von der Gebührenpflicht befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.
- (3) Mehrere Eigentümer und die ihnen nach Abs. 2 Gleichgestellten haften als Gesamtschuldner.
- (4) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des auf den Anschluss folgenden Monats. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem der Abfallbehälter abgemeldet oder eingezogen wird.
- (5) Beim Wechsel in der Person des Eigentümers oder des sonstigen Anschlussberechtigten oder Anschlusspflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats auf den neuen Gebührenpflichtigen über. Wenn der bisherige Eigentümer die rechtzeitige Mitteilung nach § 16 Abs. 2 der Satzung über die Abfallentsorgung schuldhaft versäumt, so haftet er für die Abfallentsorgungsgebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen, neben dem neuen Eigentümer.

§ 2 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Abfallentsorgungsgebühr richtet sich nach dem Gefäß, und zwar nach der Art des Abfalls, für die das Gefäß bestimmt ist, nach der Größe und der Anzahl der Abfahrten. Die Abfallentsorgungsgebühr beträgt jährlich:
- a) für das blaue bzw. graue Gefäß mit blauem Deckel zur Erfassung von Papier und Pappe bei vierwöchiger Leerung
 - 240-L-Abfallbehälter 0,00 €
 - 1.100-L-Container 0,00 €

 - b) für das braune bzw. graue Gefäß mit braunem Deckel zur Erfassung von organischen Abfällen bei 14tägiger Leerung für einen
 - 80-L-Abfallbehälter 55,20 €
 - 120-L-Abfallbehälter 74,40 €
 - 240-L-Abfallbehälter 128,40 €

 - c) für die grauen Gefäße zur Erfassung von Restmüll bei 14tägiger Leerung für einen
 - 80-L-Abfallbehälter 132,00 €
 - 120-L-Abfallbehälter 184,80 €
 - 240-L-Abfallbehälter 321,60 €
 - 1.100-L-Container 1.654,80 €
- (2) Die Gebühr für den Bezug von zugelassenen Restabfallsäcken wird auf 4,00 € je Restabfallsack festgesetzt. Mit dieser Gebühr ist neben den Transportkosten auch die Beseitigung des Abfalls abgegolten.
- (3) Für die Auslieferung von Abfall- und Wertstoffbehältern durch den Bauhof wird je Gefäß eine Gebühr von 5,00 € erhoben. Der Gefäßtausch am Bauhof ist kostenfrei.
- (4) Für sperrige Metallabfälle (keine Autoteile) und Elektrogroßgeräte, die durch Abrufkarte abgeholt werden sollen, wird eine Gebühr von 15,00 € pro Anfahrtsstelle erhoben.
- (5) Die Gebühr gemäß Abs. 4 beinhaltet die Abholung von maximal zwei Haushaltsgroßgeräten wie z. B. Kühl- u. Gefriergeräte, Wasch- u. Trockenautomaten, Herde und Spülautomaten. Bei einer größeren Anzahl an Haushaltsgroßgeräten wird die Gebühr entsprechend mehrfach erhoben.

§ 3

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

Die nach § 2 zu entrichtende Gebühr wird von der Gemeinde durch Gebührenbescheid, der mit dem Bescheid über andere Gemeindeabgaben verbunden sein kann, festgesetzt. Sie ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Gebührenbescheides zu zahlen. Gibt der Gebührenbescheid andere Fälligkeitstermine, so gelten diese.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.